

der UdSSR im StGB verzichtet werden. Eine Regelung im Einführungsgesetz für diese strafrechtlichen Konsequenzen eines politischen Programms, dessen „Popularität“ selbst in Westdeutschland immer tiefer sinkt, erscheint den Verfassern „eleganter“.

3. Das interlokale Strafrecht<sup>3</sup> soll gesetzlich hinsichtlich seiner Prinzipien geändert werden, da — auch nach international anerkannten Prinzipien — grundsätzlich Tatortrecht anzuwenden ist, d. h. das Strafrecht der DDR, Volkspolens, der CSSR und der Sowjetunion, womit der ganze Sinn dieser „Theorie“ hinfällig wäre.

4. Die gesetzliche Regelung und damit die Änderung der Prinzipien des interlokalen Strafrechts würde der Mißachtung der „Gesetzlichkeit“ den Mantel der Rechtsstaatlichkeit umhängen, da die Praxis des Bundesgerichtshofes und der anderen westdeutschen Gerichte — um schon bisher zum gewünschten Ergebnis zu kommen — die Analogie anwandte<sup>4</sup>, die nach § 2 ihres StGB verboten ist.

### Die Bonner Regierung ignoriert das Völkerrecht

Die völkerrechtliche Lage hinsichtlich der Ostgrenzen der DDR ist eindeutig. Sie ergibt sich aus dem Potsdamer Abkommen und den diesbezüglichen Verträgen zwischen der DDR und der Volksrepublik Polen. Im Potsdamer Abkommen heißt es z. B. in bezug auf die zur UdSSR gehörenden Gebietsteile ausdrücklich:

„Die Konferenz hat grundsätzlich dem Vorschlag der Sowjetregierung hinsichtlich der endgültigen Übergabe der Stadt Königsberg und des anliegenden Gebietes an die Sowjetunion gemäß der obigen Beschreibung zugestimmt, wobei der genaue Grenzverlauf einer sachverständigen Prüfung Vorbehalten bleibt.“<sup>5</sup> 6

Das wird auch der kommende Friedensvertrag nochmals bestätigen.

Die Ignorierung dieser völkerrechtlich klaren Lage durch die Bundesregierung folgt aus ihrer politischen Konzeption, der Politik des westdeutschen Imperialismus, die auf Revanche und Aggression gerichtet ist. Grewe erklärt dazu offen, „daß die formelle Anerkennung der Oder-Neiße-Linie etwas ist, was für jede deutsche (imperialistische — G. St.) Regierung praktisch ausgeschlossen ist“<sup>6</sup>. Die juristische Fixierung dieser Ziele steht im Widerspruch zum geltenden, auch die Bundesrepublik verpflichtenden Völkerrecht. Sie verletzt die Souveränität dieser Staaten, sie ist eine Einmischung in die inneren Angelegenheiten dieser Staaten und stellt selbst eine völkerrechtswidrige Aggression dar. Solche Handlungen sind als völkerrechtliches Delikt nach Art. 1 Ziff. 1 und 2, Art. 2 Ziff. 4 und 7 der Charta der Vereinten Nationen zu verurteilen. Mit der Regelung des Geltungsbereichs im Entwurf werden aber nicht nur die Interessen ausländischer Staaten verletzt. Sie bringt auch die Aggressionsvorbereitungen gegen die DDR zum Ausdruck, denn die Fiktion von der Nichtexistenz der DDR ist immanenter Bestandteil der Bonner Aggressionsgelüste auch nach dem Territorium der anderen sozialistischen Staaten.

Diese Fiktion von der Nichtexistenz der DDR geht, zurück auf die sogenannte Legitimitätstheorie. Ihr Kern

3 Interlokales Strafrecht sind diejenigen Regeln, nach denen sich das anzuwendende materielle Strafrecht bestimmt, wenn innerhalb eines Staates bezüglich einer bestimmten Tat sächliche Rechtsverschiedenheit zwischen dem Tatort- und dem Gerichtsortrecht besteht.

4 Vgl. hierzu in der westdeutschen Strafrechtswissenschaft Ruhrmann, „Die Behandlung innerdeutscher (interlokaler) Kollisionsfälle auf dem Gebiete des Staatsschutz-Strafrechts“, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 1960, Band 72, S. 124 ff.

5 vgl. dazu Bramson, „Zu den Fragen des Abschlusses eines Friedensvertrages mit Deutschland und zur Westberlinfrage“, Staat und Recht 1962, Heft 9, S. 1463 ff.

6 Vgl. Grewe, Deutsche Außenpolitik der Nachkriegszeit, Stuttgart 1960, S. 420.

besteht in der Behauptung, daß der Bonner Staat der einzige „legitime“ völkerrechtliche Repräsentant des deutschen Volkes sei, weil nur er über eine „demokratisch legitimierte“ Staatsgewalt verfüge. Diese „Theorie“ geht von der unsinnigen These aus, die die gesamte internationale und nationale Lage ignoriert, daß ein Staat nur dann die Völkerrechtssubjektivität genieße, wenn seine Gesellschafts- und Staatsordnung den Bonner Vorstellungen von „Freiheit“ und „Demokratie“ entspreche. Im anderen Fall sei dieser Staat nicht existent, brauche man seine Souveränitätsrechte und seine Grenzen nicht zu beachten. Das wurde vor einiger Zeit wieder vom Bonner Außenminister Schröder in seiner Erklärung vom 8. August 1982 zum Ausdruck gebracht<sup>7</sup>. Eben diese „Legitimitätstheorie“ bildet die Grundlage für die Auffassung, daß die Bundesrepublik ohne Rücksicht auf die Existenz und Souveränität der DDR alle Rechte des ehemaligen Deutschen Reiches wahrnehmen könne. Daraus wird gefolgert, daß die Aggressionshandlungen gegen die DDR nicht dem Völkerrecht widersprächen, es vielmehr einen Anspruch der westdeutschen Imperialisten auf Ausdehnung ihrer Staatsgewalt auf die DDR und die früher zum Deutschen Reich in den Grenzen vom 31. Dezember 1937 gehörenden Gebiete Volkspolens, der CSSR und der Sowjetunion gäbe. Diese „Theorie“ hat sich bereits in dem am 1. Januar 1962 in Kraft getretenen Zollgesetz der Bundesrepublik widerspiegelt, und jetzt will sie die Bundesregierung auch durch das Strafgesetzbuch zum Gesetz erheben lassen<sup>8</sup>.

Zur Rechtfertigung der Bonner Revanchepolitik werden die Normen des geltenden Völkerrechts, wonach jeder tatsächlich existierende Staat Anspruch auf Achtung seiner Integrität und seiner Souveränitätsrechte hat, mißachtet. Auf dieser ungeheuerlichen Anmaßung, die in der sog. Legitimitätstheorie ihren Ausdruck findet und selbst schon ein völkerrechtliches Delikt darstellt, beruht der Kampf gegen den Abschluß eines deutschen Friedensvertrages, beruhen die völkerrechtswidrigen Drohungen gegen andere souveräne Staaten im Falle ihres Beitritts zu einem künftigen Friedensvertrag. Mit ihr wird die Verfolgung aller Friedenskämpfer als Staatsverbrecher, die Unterbindung aller Kontakte zwischen den Menschen aus beiden deutschen Staaten, die Organisation von Mord und Terror an der Staatsgrenze und alle aggressiven Provokationen zu rechtfertigen versucht.

Diese aus der „Legitimitätstheorie“ hergeleiteten Konsequenzen beweisen schlüssig, daß diese politische Zweckkonstruktion, einschließlich der Regelung des Geltungsbereichs im StGB-Entwurf, in krassm Widerspruch zum Völkerrecht steht, als dessen Grundprinzipien die Charta der Vereinten Nationen in ihrem Art. 1 die Aufrechterhaltung des internationalen Friedens und der internationalen Sicherheit, das Verbot der Aggressionshandlungen und Drohungen, die Achtung der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker und die Pflege der internationalen Zusammenarbeit verpflichtend festlegt<sup>9</sup>.

Offensichtlich lassen sich die Bonner Machthaber dadurch aber nicht bei der Verwirklichung ihrer Aggressionspläne stören. Sie strapazieren heuchlerisch den Art. 25 des Grundgesetzes, in dem die Anerkennung und Verbindlichkeit des Völkerrechts proklamiert wird. Auch Außenminister Schröder beruft sich bei seinen

7 vgl. Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung vom 9. August 1962; vgl. dazu weiter: Kröger, „Von der ‚Hallstein-Doktrin‘ zur ‚Schröder-Doktrin‘“, Sozialistische Demokratie 1962, Nr. 40, S. 8.

8 Vgl. auch Bundesvertriebenengesetz vom 19. Mai 1953, wonach z. B. die Umsiedler von jenseits der Oder-Neiße-Grenze als „Vertriebene“ und die Gebiete als „unter fremder Verwaltung stehende deutsche Ostgebiete“ bezeichnet werden,

9 Vgl. Kröger, a. a. O.